

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Versand per E-Mail an:
info@oak-bv.admin.ch

Ittigen, 3. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf der OAK-Weisung

«Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur obgenannten neuen OAK-Weisung. Der Vorstand von inter-pension nimmt dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir anerkennen die Absicht, die Aufsichtspraxis betreffend Expertenbestätigungen vereinheitlichen zu wollen. Insofern ist gegen den Zweck (Ziffer 1 der Weisung) nichts einzuwenden. Allerdings möchten wir daran erinnern, dass der Verordnungsgeber mit der Einführung der Art. 1 ff. BVV 2 klar festgehalten hat, dass es sich bei der Prüfung der Angemessenheit um eine *modellmässige Betrachtung* handelt: «Ein Leistungsplan muss somit im Modell angemessen sein; in einzelnen Fällen sind Abweichungen möglich.» (Erläuterungen des BSV zum 3. Paket der 1. BVG-Revision, Seite 8). Dieser Aspekt droht mit einem u.E. übertriebenen Kontrollaufwand, wie er durch die neue Weisung entsteht, leider in den Hintergrund zu treten. Zudem sind wir der Ansicht, dass eine an sich unpraktikable Verordnungsbestimmung (wir meinen damit Art. 1a BVV 2) sich nicht mittels zusätzlich auferlegter Pflichten, welche keine Rechtsgrundlage haben, kontrollieren lässt. Hierfür müsste – wenn schon – der Verordnungsgeber tätig werden und nicht die Aufsicht (siehe unten Ziff. 2.3). Eine Weisung, die über das Ziel hinaus schießt und den Kontrollaufwand in unangemessener Weise erhöht, können wir nicht akzeptieren. Mit keinem Wort werden die erhöhten Kosten erwähnt, die durch die Bearbeitung der zusätzlichen und längeren Formulare entstehen; Kosten, die am Schluss immer die Vorsorgeeinrichtung und damit die Arbeitgeber und Versicherten tragen. Die berufliche Vorsorge wird privat durchgeführt, beruht auf der Sozialpartnerschaft und untersteht dem BVG als Rahmengesetz primär für das Obligatorium.

2. Bemerkungen zu einzelnen Weisungsbestimmungen

2.1. Ziffer 4.1, erster Bulletpoint

Da die Reglements-Prüfungspflicht des Experten gemäss Art. 52e BVG nur die *versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung* umfasst, ist die Umschreibung «...bei jeder Änderung des Vorsorgereglements...» entsprechend einzuschränken. Auch der Folgesatz «Die Aufsichtsbehörde kann...» kann so nicht stehen gelassen werden: Bei rein redaktionellen Anpassungen besteht generell keine Bestätigungspflicht durch den Experten, folglich ist es nicht die Aufsichtsbehörde, die (im Einzelfall) darauf verzichten kann.

2.2. Ziffer 4.1, vierter Bulletpoint

Aus dem Wortlaut des Art. 1a BVV 2 sind keinerlei Pflichten des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich, somit ist dieser Punkt zu streichen.

2.3. Ziffer 4.2

Mit dieser Erweiterung der Prüfungspflichten sind wir nicht einverstanden, sie hat u.E. auch keine Rechtsgrundlage bzw. sie wird nicht von der Prüfungspflicht des Experten für berufliche Vorsorge erfasst. Dieses Konstrukt ist auch system- und Governance-fremd, indem ein Arbeitgeber (welcher nicht der BVG-Aufsicht untersteht) einer BVG-Aufsichtsbehörde ein Formular einreichen muss. Umgekehrt hat die Aufsicht nicht die Befugnis, dem – ggf. säumigen – Arbeitgeber Weisungen zu erteilen oder ihn zu sanktionieren. Antrag: Die ganze Ziffer 4.2 ist ersatzlos zu streichen.

2.4. Ziffer 5.2

Mit der Erwähnung der Selbständigerwerbenden wird die Kontrolle der Vorsorge auf die Ebene von Einzelversicherten ausgedehnt. Eine solche Einzelfallkontrolle entspricht nicht der Absicht des Verordnungsgebers, der lediglich eine modellmässige Betrachtung verlangt (siehe auch unsere einleitenden Bemerkungen). Die «Selbständigerwerbenden» sind aus Ziffer 5.2 zu entfernen.

2.5. Ziffer 6.1

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Ziffer 4.2 und lehnen die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 generell ab.

2.6. Ziffer 6.2

Auch diese Pflicht der Vorsorgeeinrichtung hat keine Rechtsgrundlage und ist daher im Rahmen dieser OAK-Weisung abzulehnen. Es gilt auch zu beachten, dass eine solche Bestimmung insbesondere für die von uns vertretenen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (inkl. Verbandskassen) mit tausenden von Anschlüssen einen erheblichen Zusatzaufwand auslösen würde, welcher u.E. in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Die Vorsorgeeinrichtung wird bezüglich der Einhaltung der Arbeitgeberpflichten zum «Handlanger der Aufsicht», was - wie erwähnt – nicht in das bestehende (Aufsichts-) System passt.

2.7. Ziffer 7.1

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber selbst Ausnahmen von diesem Grundsatz erlassen hat (vgl. Art. 47 und 47a BVG, deren Anwendung *nicht* auf drei Jahre beschränkt ist. Die freiwillige Weiterversicherung ist schliesslich vom Gesetzgeber *expressis verbis* gewollt und kann mehr als drei Jahre dauern. Es darf bei dieser Weisungsbestimmung wiederum nur um die Vorsorgeplan-Modelle gehen (was im Bestätigungsformular richtig aufgeführt ist; der Text in Ziff. 7.1 ist jedoch missverständlich, wenn es heisst: «Experte bestätigt im Teil I ..., dass nur der AHV unterliegender Lohn oder der AHV unterliegendes Einkommen versichert wird.» Dies tönt nach Kontrolle der einzelnen Vorsorgeverhältnisse, was nicht Aufgabe des Experten sein kann und darf. Wir bitten um entsprechende Präzisierung.

2.8. Ziffer 7.7

Der Hinweis, wonach die Ausführungen «sinngemäss für die Selbständigerwerbenden» gelten, beantragen wir zu streichen. Insbesondere bei Selbständigerwerbenden, welche sich (nicht zusammen mit allfälligen Arbeitnehmenden) bei der Berufs-Vorsorgeeinrichtung (Verbandsstiftungen) anschliessen, ist u.E. das Versicherungsprinzip *konsolidiert über die gesamte Vorsorgeeinrichtung* einzuhalten, in diesem Sinne hat sich auch das BSV geäussert (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 86, Ziff. 15). Es gibt keinen Grund, von dieser bewährten Praxis abzuweichen. Auch hier kann es nicht sein, dass ein Grundsatz der beruflichen Vorsorge auf die Stufe der Einzelversicherten heruntergebrochen wird und dadurch die Flexibilität in der Ausgestaltung bedarfsgerechter Vorsorgelösungen massiv eingeschränkt wird. Dies war jedenfalls nie das Ziel der Grundsätze der beruflichen Vorsorge (siehe hierzu auch unsere einleitenden Bemerkungen).

Fazit inter-pension: Die Richtlinien von FRP 7 sind völlig ausreichend. Somit braucht es vorliegenden Weisungsentwurf nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir für die Beantwortung weiterer Fragen zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter-pension

Sergio Bortolin
Präsident

Therese Vogt
Geschäftsstelle